

Hinweise zur Antragstellung

zum Antrag auf Gewährung einer Unterstützung gemäß Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 (AgrarFrostBeih2024V)

1. Allgemeine Grundsätze

Alle Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, dem

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Referat F2, Bewilligung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

bis zum 08. Januar 2025 (Posteingang) einzureichen.

Nicht fristgerechte eingereichte Anträge sind gem. § 3 AgrarFrostBeih2024V abzulehnen.

Bitte beachten Sie, dass die Datei „Anlage 1 und 2 zum Antrag Frosthilfe“ zusätzlich per E-Mail an thekla.schwarz@lelf.brandenburg.de übersandt werden muss.

Die Bewilligungsbehörde prüft alle Anträge im Rahmen einer Verwaltungskontrolle.

Antrag

Antrag 1.1

Unternehmen, die keine BNR-ZD (Betriebsinhabernummer für die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)) besitzen, müssen ihre Betriebsidentität durch einen Nachweis belegen (z. B. Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug, bestätigte Steuer-ID).

Antrag 1.4

Unternehmensgröße und Definition Verbundene Unternehmen¹: Informationen dazu finden Sie im Merkblatt „Merkblatt KMU-Definition der Europäischen Union“ (Anlage 3).

Für jedes Unternehmen ist ein eigenes Blatt zur Bodenproduktion auszufüllen (Anlagen 1 und 2). **Verbundene Unternehmen sind als Einheit zu veranlagern. Nutzen Sie in dem Fall bitte die „Anlage 1 und 2 verb. Unternehmen“.**

Antrag 2.2

Wenn Sie sonstige Einnahmen Dritter zum Schadensausgleich erhalten haben, füllen Sie Anlage 2b zur Berechnung des bereinigten Schadens aus.

Anmerkung: Zahlungen aus der Landesrichtlinie Frosthilfe Gartenbau 2024 RL sind anzugeben. Die Angaben zu den Leistungen Dritter dienen der Überkompensationskontrolle und werden nach AgrarFrostBeih2024V nicht bei der Berechnung der Unterstützungsleistung berücksichtigt. Anzugebende Leistungen Dritter sind insbesondere Versicherungsleistungen, Spenden von privaten Dritten oder von Verbänden sowie von Unterstützungsleistungen (z. B. Zuschüsse oder Zinsvergünstigungen aus zinsverbilligten Darlehen) des Bundes oder der EU, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Beseitigung des Frostschadens stehen.

¹ Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Diese KMU-Definition ist auch in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 193/1 vom 01.07.2014) enthalten.

Antrag 2.3

Ein Anspruch auf Unterstützung besteht, wenn der bereinigte Schaden nach § 4 Absatz 2 AgrarFrostBeih2024V den Betrag von 7.500 Euro übersteigt. (siehe dazu Ergebnis in Anlage 2b zum Antrag).

2. Hinweise zum Ausfüllen der Anlagen 1 und 2 zum Antrag (Excel-Datei)

Berechnung des Rückgangs der Naturalerträge und der Einkommensverluste

Bitte füllen Sie die Tabellenblätter Betriebsangaben, 1a bis 2b aus (Verbundene Unternehmen siehe oben unter 1.7). Eigene Berechnungsergebnisse sind ungültig. Nur gelbfarbige Felder/Zellen sind für Ihre Eintragungen freigegeben.

Anlage 1a Bodenproduktion

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Erzeugung sind **entweder** Werte für die vorangegangenen Jahre 2021, 2022, 2023 (Basis Dreijahreszeitraum) **oder** Werte für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 (Basis Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes) einzutragen. Eine Fehlermeldung erhalten Sie z.B., wenn für den Dreijahresdurchschnitt Werte in 2020, 2022 und 2023 eingetragen werden. Es müssen die Werte für die vorangegangenen und zusammenhängenden drei oder fünf Jahre eingetragen werden. Alle **Mengenangaben sind in dt (Dezitonnen)** anzugeben (Ausnahme Wein = in Hektoliter).

Erträge und Preise aus den Jahresangaben (2019, 2020, 2021, 2022, 2023) sind den Jahresabschlüssen oder gleichwertigen Unterlagen zu entnehmen.

Der Preis im Schadjahr wird automatisch auf Basis Ihrer Angaben im Basiszeitraum berechnet. Das Eingabefenster dafür ist deshalb grau hinterlegt.

Bei Fruchtartenangaben im Obstbau muss der **Pflücklohn je dt** angegeben werden, um die nicht entstandenen Erntekosten zu ermitteln.

Eine Plausibilisierung der Kosten erfolgt im LELF anhand der Richtwerte für Erntekosten (Anlage 4).

Hinweis zu Formel für "nicht entstandene Kosten":

$\text{Ertrag Basiszeitraum in dt/ha} - \text{Ertrag in dt/ha 2024} * \text{Pflücklohn/dt} * \text{Anbaufläche in ha (Hektar) 2024}$

Schäden auf Streuobstwiesen in einem Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion können berücksichtigt werden. Für die Berechnung des durchschnittlichen Ertrages werden die buchhalterischen Daten aus den letzten drei bzw. den letzten fünf Jahren abzüglich des besten und schlechtesten Jahres herangezogen und zu den erzielten Erträgen in 2024 ins Verhältnis gesetzt.

Der Begriff der „landwirtschaftlichen Primärproduktion“ ist als „Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern“, definiert.

Entsprechend können nur Ertragsverluste ausgeglichen werden, die im Obstbau bzw. beim Weinbau bei der Traubenerzeugung entstanden sind. Der Erstverkauf der unverarbeiteten Erzeugnisse, einschließlich der Vorbereitung zum Erstverkauf (z. B. Reinigungsstufen, Sortierung), wird noch der Primärproduktion zugeordnet. Alle weiteren Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse (des Bodens und der Viehzucht) verändern (z. B. Pressen von Trauben oder Äpfeln), sind nicht von dieser Beihilferegelung umfasst. Die Saft-, Most- bzw. Weinherstellung kann vor diesem Hintergrund nicht der Primärproduktion zugeordnet werden, sondern ist Teil der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Hieraus folgt, dass Unternehmen, welche im Betrieb die eigenen landwirtschaftlichen Primärerzeugnisse „veredeln“, nur für den Bereich der Primärproduktion eine Unterstützung beantragen können. Eine Förderung für die Verluste in der Verarbeitungssparte ist dagegen nicht zulässig.